



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und auf das Thema Versicherungsleistungen (AHV/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) spezialisiert.

Soll ich mich für Ergänzungsleistungen anmelden?

Ich bin 73-jährig und beziehe neben der AHV-Rente auch eine kleine Rente der Pensionskasse, Vermögen besitze ich keines. Ich lebe bescheiden und komme gerade so durch. Eine Bekannte hat mir den Rat gegeben, mich für Ergänzungsleistungen anzumelden. Ich weiss nicht, ob ich das tun soll, und ausserdem frage ich mich, ob meine Kinder nach meinem Tod die bezogenen Leistungen allenfalls zurückzahlen müssten.

Zuerst einmal ist es wichtig zu wissen, dass Ergänzungsleistungen keine Sozialhilfeleistungen sind. Ergänzungsleistungen gehören zur 1. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems, und es besteht ein Rechtsanspruch darauf, sofern die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Als Ausgaben anerkannt werden ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von zurzeit CHF 19 050.– pro Jahr, der regional festgelegte Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie sowie der effektive Mietzins, maximal CHF 1100.– pro Monat für eine Einzelperson.

Auf der Einnahmenseite werden sämtliche Einkünfte wie Renten, Pensionen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Zinsertrag von Sparkonti usw. angerechnet. Da Sie kein Vermögen besitzen, entfällt die Anrechnung eines Vermögensverzehrs. Selbst wenn Sie Vermögen hätten, würde davon zuerst der Freibetrag von CHF 37 500.– abgezogen, bevor vom Rest ein Zehntel als jährliches Einkommen angerechnet würde.

Ohne genauere Angaben kann ich nicht beurteilen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten oder nicht. Ich empfehle Ihnen aber, sich bei der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde beraten zu lassen oder sich direkt an die Kantonale Ausgleichskasse zu wenden. Dort erhalten Sie auch Merkblätter und ein vereinfachtes Selbstrechnungsblatt, um abschätzen zu können, ob eine Anmeldung im jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist oder eher nicht.

Wenn Sie grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, können Ihnen auch Krankheitskosten vergütet werden: Dazu gehören unter anderem Franchise und Selbstbehalt der Krankenkasse, die bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1000.– pro Jahr vergütet werden, sowie beispielsweise auch Zahnarztkosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen.

Wichtig ist in diesem Fall, vor einer allfälligen Zahnarztbehandlung der EL-Stelle einen Kostenvoranschlag einzureichen, um sicherzugehen, dass die geplante Behandlung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Nun aber zu Ihrer zweiten Frage: In diesem Punkt müssen Sie sich keine Sorgen machen. Rechtmässig bezogene eidgenössische Ergänzungsleistungen sind nicht rückerstattungspflichtig durch die Erben. Anders verhält es sich mit kantonalen Zusatzleistungen, die aber nur von einzelnen Kantonen unter diversen weitergehenden Voraussetzungen ergän-

zend dazu ausbezahlt werden (bekannt unter verschiedenen Bezeichnungen wie etwa «ausserordentliche Ergänzungsleistungen», «kantonale Beihilfen und Zuschüsse» oder «Gemeindezuschüsse»). Diese Leistungen werden nach dem Tod der berechtigten Person unter Umständen aus dem Nachlass von den Erben zurückgefordert, auch wenn ein rechtmässiger Anspruch darauf bestanden hat.

Die Bestimmungen in den Kantonen sind unterschiedlich, teilweise gibt es auch hier wiederum einen Freibetrag. Im Kanton Zürich beispielsweise erfolgt eine Rückforderung, falls und soweit nach Abzug der Todesfallkosten noch Vermögen vorhanden ist. Sind jedoch direkte Nachkommen Erben, werden die kantonalen Beihilfen bzw. Gemeindezuschüsse nur zurückgefordert, wenn das restliche Vermögen CHF 25 000.– übersteigt. Weitere Informationen zu dieser Frage müssten direkt bei der zuständigen EL-Stelle eingeholt werden.

Selbstverständlich ist es auch jederzeit möglich, einen Antrag auf eidgenössische Ergänzungsleistungen zu stellen und dabei von vornherein auf allfällige weitergehende kantonale oder kommunale Zusatzleistungen zu verzichten. Mit einer Anmeldung für Ergänzungsleistungen sollte nicht zugewartet werden, wenn möglicherweise Anspruch darauf besteht: Die Leistungen werden nämlich nicht rückwirkend, sondern frühestens ab Anmeldemonat zugesprochen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.